

Lehrgänge und Fortbildungen im Rahmen der Feuerwehr-Kreisausbildung



2025

Ein Leitfaden für die Feuerwehrangehörigen, Ausbilder*innen
sowie für
die Feuerwehr-Sachbearbeiter*innen der Verwaltungen im
Rhein-Lahn-Kreis



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

Inhaltsverzeichnis

Herausgeber	2
Ansprechpartner	3
Anmeldeverfahren/Ummeldungen/Abmeldungen	4
Allgemeine Hinweise und Verhaltensregelungen für die <u>Lehrgangsteilnehmer</u>	6
Allgemeine Hinweise und Verhaltensregelungen für die <u>Kreisausbilder</u>	10
Lehrgangs- und Prüfungsordnung der Feuerwehr-Kreisausbildung	12
Lehrgangsvorraussetzungen Kreislehrgänge	13



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

Herausgeber:

**Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
- Stabsstelle Brand- und
Katastrophenschutz-**



Stand: Oktober 2024



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

Ansprechpartner

Für die Kreisausbildung im Rhein-Lahn-Kreis ist die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in 56130 Bad Ems, Insel Silberau zuständig. Die Aufgaben nehmen dort die Mitarbeiter der Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz wahr.

Zuständige Ansprechpartner bei der Kreisverwaltung Rhein-Lahn sind für Euch:

Guido Erler (BKI)

☎ 02603/972-130
📠 02603/972-6130
✉ guido.erler@rhein-lahn.rlp.de

Lukas Henning

☎ 02603/972-131
📠 02603/972-6131
✉ Lukas.henning@rhein-lahn.rlp.de

Anschrift:

Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems

Kreisausbildung:

Innerhalb der Feuerwehren des Rhein-Lahn-Kreises sind der Leiter der Feuerwehr-Kreisausbildung und / oder sein Stellvertreter für die Kreisausbildung zuständig.

Dirk Reckenthäler

Leiter der Feuerwehr-Kreisausbildung

☎ 0170/4718848 (privat)
✉ dirkreckenthaeler@gmail.com

Thorsten Massenkeil

stellv. Leiter der Feuerwehr-Kreisausbildung

☎ 02603-972-569
✉ Thorsten.Massenkeil@rhein-lahn.rlp.de



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

Anmeldeverfahren / Ummeldungen / Abmeldungen durch Aufgabenträger oder Wehrleiter

Die angebotenen Lehrgänge und Fortbildungen stehen in erster Linie den Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes im Rhein-Lahn-Kreis zur Verfügung. Die Lehrgangsplanung erfolgt aufgrund einer durch die Kreisverwaltung erfolgten Bedarfsabfrage. Diese erfolgt vor jedem neuen Ausbildungsjahr. Aufgrund der eingereichten Meldungen erfolgt eine Zuweisung der Lehrgangsplätze. Soweit möglich ist diese bis Ende November eines jeden Jahres erfolgt und wird dann an die Aufgabenträger (Verbandsgemeinden/Stadt Lahnstein) übermittelt.

1. Anmeldeverfahren

Die Anmeldung eines Teilnehmers erfolgt durch die **Aufgabenträger** an die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises. In dringenden Fällen kann die Anmeldung auch direkt durch den Wehrleiter erfolgen!

Die Meldung erfolgt mittels einer Excel-Tabelle per E-Mail. Hierbei ist auf die Vollständigkeit der persönlichen Daten (insbesondere Schreibweise des Namens, Geburtsdatum, Anschrift und E-Mail-Adresse) zu achten.

Mit der Abgabe der Meldung bestätigen der Aufgabenträger sowie der Wehrleiter als entsendende Stelle, dass der Teilnehmer die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Lehrgang bzw. der Fortbildung erfüllt.

Die Teilnehmer erhalten von der Kreisverwaltung eine schriftliche Einladung zu dem Lehrgang. In Einzelfällen ist auch eine Einladung per E-Mail möglich.

2. Ummeldungen von Lehrgangsteilnehmern

Eine Ummeldung auf eine inhaltsgleiche Veranstaltung ist grundsätzlich möglich. Für die Ummeldung gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 entsprechend. Dies sollte spätestens per E-Mail **bis 1 Woche vor Beginn des Lehrgangs** erfolgen.



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

3. Abmeldungen

Eine Abmeldung ist per Mail oder schriftlich möglich und sollte der Kreisverwaltung **bis 1 Woche vor Beginn** der Veranstaltung vorliegen. Alternativ können auch andere, für den Lehrgang nicht berücksichtigte Teilnehmer, der Kreisverwaltung gemeldet werden. Ansonsten vergibt die Kreisverwaltung in Absprache mit dem Aufgabenträger/Wehrleiter den freigewordenen Lehrgangsort.

Sollte ein angemeldeter Teilnehmer ohne Abmeldung an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, behält sich die Kreisverwaltung eine Rückfrage beim Aufgabenträger bzw. Wehrleiter mit der Anforderung einer Begründung für das Fernbleiben vor.

4. Absage von Lehrgängen/Seminaren

Wird bei einem Lehrgang oder der Fortbildung die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, behält es sich die Kreisverwaltung in Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr-Kreisausbildung vor, die Veranstaltung nicht durchzuführen.

In einem derartigen Fall werden die Aufgabenträger bzw. die Wehrleiter umgehend informiert. Der Aufgabenträger hat die Absage der Veranstaltung dem angemeldeten Angehörigen der Feuerwehr- oder der Katastrophenschutzeinheit mitzuteilen.

5. Abstellung von Fahrzeugen

Jeder Aufgabenträger der Fahrzeuge und Gerätschaft zur Kreisausbildung abstellt, hat Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge **vollständig beladen** und in einem **einwandfreien technischen Zustand entsandt werden**. Außerdem haben die Aufgabenträger den Transport der Fahrzeuge zum Ort der Kreisausbildung so deren Rücktransport zu organisieren. **Die Fahrzeuge/Gerätschaften sollen 15 Minuten vor Lehrgangsbeginn** vor Ort sein. Die Anforderung zur Abstellung erfolgt über die Leitung der Kreisausbildung bzw. über die Kreisverwaltung an den jeweiligen Aufgabenträger.



Allgemeine Hinweise & Verhaltensregeln für die Lehrgangsteilnehmer

Um einen reibungslosen Veranstaltungsverlauf zu garantieren, ist es erforderlich, dass sich alle Teilnehmer an Lehrgängen bzw. Fortbildungen an die nachfolgenden Regelungen halten.

Anweisungen von Lehrgangsleitern und Ausbildern

Den dienstlichen Anweisungen des Lehrgangsleiters bzw. der Ausbilder ist Folge zu leisten. Lehrgangsteilnehmer, die in groben Maß gegen die Verhaltensregeln verstoßen, können vom Lehrgangsleiter nach Anhörung von der Veranstaltung zeitweise oder generell ausgeschlossen werden.

Pünktlichkeit, Teilnahme am Lehrgang

Die Teilnehmer erscheinen bitte stets pünktlich (15 Minuten vor Unterrichtsbeginn) zum Lehrgang.

Die Teilnahme am Lehrgang verspricht nur dann Erfolg, wenn der Lehrgang vollständig absolviert wird. Regelungen zu Fehlzeiten sind in der nachfolgenden Lehrgangs- und Prüfungsordnung zu finden.

Motivation, Eignung, Belastung, Selbststudium

Die Teilnehmer sollen am Lehrgang aktiv sowie motiviert teilnehmen und mitarbeiten. Dazu zählt auch das Selbststudium jedes Einzelnen. Respektvolle Zusammenarbeit im Team sind eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Feuerwehrarbeit.

Kleiderordnung



Während der gesamten Veranstaltung ist eine ordentliche und saubere Dienstkleidung zu tragen. Für den theoretischen Unterricht im Lehrsaal kann eine Feuerwehrhose (keine Überhose!) und z.B. ein Poloshirt getragen werden. Es ist auf sauberes Schuhwerk zu achten! (Schwarz-Weiß Trennung)

Bei praktischen Unterweisungen ist folgende persönliche Schutzausrüstung entsprechend der FwDV 1 (Grundtätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz) zu tragen:

Feuerwehrschanzanzug
Feuerwehrlinien mit Nackenschutz
Feuerwehrschanzschuhwerk, Feuerwehrhandschuhe





Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

Im Einzelfall und nach Art des Lehrgangs kann von dieser Regelung abgewichen werden. Spezielle Regelungen, insbesondere bei den Lehrgängen für Atemschutzgeräteträger, Träger von Chemikalienschutzanzügen sind in den jeweiligen Lehrgangsbeschreibungen zu finden.

Es ist darauf zu achten, dass im Lehrsaal keine kontaminierte Kleidung getragen wird.

Parken/Parkplätze im Rahmen der Kreisausbildung in Bad Ems

Die gegenüber dem Feuerwehrhaus, entlang der Jahnstraße, angeordneten Parkplätze sollten von den Lehrgangsteilnehmern nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Vielmehr sind die Feuerwehrfahrzeuge entlang der nördlichen Grundstücksgrenze (DRK-Rettungswache) zu parken.

Aufenthalt im Feuerwehrgerätehaus

Die Kreisausbildung ist in den Feuerwehrgerätehäusern „nur Gast“. Wir bitten die Lehrgangsteilnehmer sich dementsprechend zu verhalten. Insbesondere sind die Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die Fahrzeughalle nur in Begleitung eines Ausbilders zu betreten.

Ausbildungszeiten

Die Ausbildungszeiten ergeben sich aus den Stundenplänen bzw. werden vom Lehrgangsteilnehmer bekannt gegeben. Diese Zeiten sind auch Vorgaben für die Ausbilder. Es kann jedoch zu Verschiebungen kommen. Ebenso ist es möglich, dass die Veranstaltung früher oder später als ursprünglich vorgesehen endet. In einzelnen Fällen können Termine verschoben oder getauscht werden.



Verpflegung

Im Rahmen der zentralen Ausbildung in Bad Ems werden morgens ein Frühstück sowie mittags ein Essen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Wer vegetarisches Essen bevorzugt, teilt dies bitte direkt morgens dem Ausbilder mit.



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

Lernerfolgskontrolle für Lehrgänge

Mit Abschluss jeder Ausbildung ist festzustellen, ob die Teilnehmenden das Ausbildungsziel erreicht haben (siehe § 18 Abs. 1 FwVO).

Der Lehrgangleiter teilt zu Beginn der Veranstaltung mit, ob eine Lernerfolgskontrolle erfolgt, wie diese durchgeführt wird (Form und Inhalt) und welche Punktzahl zum Erreichen des Lehrgangszieles erforderlich ist. Nähere Regelungen hierzu sind in der Lehrgangs- und Prüfungsordnung zu finden.



Informationen zum E-Learning

Für den Zugang zur Lernplattform des BKS Portals wird eine gültige E-Mail-Adresse benötigt. Die Aufgabenträger sollten im Vorfeld die Teilnehmer im Portal registriert und hinterlegt haben.

Mobiltelefone/Funkmeldeempfänger



Mobiltelefone und Funkmeldeempfänger sind während der Veranstaltung auszuschalten oder auf die Funktion „lautlos“ zu stellen.

Bild- und Tonaufnahmen

Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während des Unterrichtes ist **nicht** gestattet.

Unfälle und Mängel

Zur Vermeidung von Unfällen ist auf die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu achten. Auftretende Mängel, Defekte an den Gerätschaften oder Unfälle sind **unverzüglich** dem jeweiligen Ausbilder oder dem Lehrgangleiter mitzuteilen. Für nachträglich gemeldete Mängel oder Unfälle kann gegebenenfalls keine Haftung übernommen bzw. Ersatz geleistet werden.

Fahrzeug- und Gerätebedarf

Für den praktischen Teil der Ausbildung werden Einsatzfahrzeuge sowie feuerwehrtechnische Geräte benötigt.

Die Aufgabenträger werden ausdrücklich darum gebeten, die notwendigen Fahrzeuge und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Anforderung erfolgt im Vorfeld der Lehrgänge bzw. der Fortbildung durch den Lehrgangleiter. Anfang des Jahres erhalten die Aufgabenträger von der Kreisverwaltung eine Übersicht über die Fahrzeugabstellungen.



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

Fahrzeug- und Gerätepflege

Die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Ausbildung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Im Einsatzfalle sind die Fahrzeuge umgehend nach Anweisung des Ausbilders einzuräumen.

Rauch- und Alkoholverbot

Während der gesamten Veranstaltungsdauer gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Lediglich in den Pausen ist das Rauchen erlaubt. Hierzu wird vom jeweiligen Ausbilder ein Platz zugewiesen.

Vorschriften

Die Kreisausbildung wird auf Grundlage, des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, der Feuerwehrverordnung, den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt. Darüber hinaus besteht eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Kreisausbildung im Rhein-Lahn-Kreis.



Fragen, Anregungen

Für Fragen zur Kreisausbildung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Sollten Sie Anregungen zur Verbesserung der Kreisausbildung haben, teilen Sie uns diese bitte ebenfalls mit. Wir sind ständig an einer Optimierung interessiert.

Allgemeine Hinweise und Verhaltensregeln für die Kreisausbilder

Umgang mit den Lehrgangsteilnehmern

Neben der fachlichen Eignung müssen die Kreisausbilder über eine hohe soziale Kompetenz verfügen. Diese zeichnet sich vor allem durch den kameradschaftlichen Umgang mit den Lehrgangsteilnehmern aus.

Das angestrebte Lehrgangziel kann nur gemeinsam von den Ausbildern und den Teilnehmern erreicht werden.

Pünktlichkeit, Motivation, Eignung

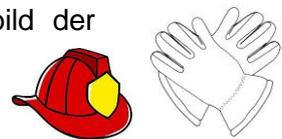


Der Kreisausbilder hat gegenüber den Lehrgangsteilnehmern eine Vorbildfunktion. Diese ist u. a. geprägt durch Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit. Hierzu gehört auch, dass der Kreisausbilder mindestens eine Viertel Stunde vor Beginn des Lehrganges am Schulungsort eintrifft.

Die Motivation zur Ausbildung ist neben der Fachkompetenz und Sozialkompetenz eine weitere wichtige Eigenschaft, die der Ausbilder beim Unterricht zu Grunde legen muss. Auch gehört dazu, sich im Vorfeld in die Ausbildungsthemen im Selbststudium einzuarbeiten und die Lernziele für seinen Unterricht festzulegen.

Kleiderordnung

Eine saubere Dienstkleidung trägt zum positiven Erscheinungsbild der Außendarstellung bei. In der praktischen Ausbildung hat auch der Kreisausbilder die persönliche Schutzausrüstung nach der FwDV 1 zu tragen.



Verantwortung und Vorsorgepflichten

Der Kreisausbilder ist verpflichtet, rechtzeitig Hinweise auf mögliche Gefährdungen zu geben und diese weitestgehend auszuschließen. Der Unfallschutz der Lehrgangsteilnehmer hat höchste Priorität. Hierzu ist eine einfache Gefährdungsanalyse und Einschätzung für die Praktischen Übung zu erstellen.



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer

Die Teilnehmer sind mit Beginn des Unterrichtes auf die Verpflegungsmöglichkeiten im Rahmen des Unterrichtes hinzuweisen. Soweit das Gasthaus „Zum Engel“ in Fachbach aufgesucht wird, sind diesem vormittags zeitnah die aktuellen Teilnehmerzahlen mitzuteilen.

Auch sind die Teilnehmer auf etwaige Lebensmittelunverträglichkeiten anzusprechen. Dies sollte insbesondere bei der Verpflegung über das Gasthaus „Zum Engel“ berücksichtigt werden.

Probleme mit der Verpflegung sind unverzüglich der Kreisverwaltung, Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen. I. d. R. gilt dies nur für die Ausbildungslehrgänge in Bad Ems.

Fragen, Anregungen

Für Fragen zur Kreisausbildung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Sollten Sie Anregungen zur Verbesserung der Kreisausbildung haben, teilen Sie uns diese bitte ebenfalls mit. Wir sind ständig an einer Optimierung interessiert.





Lehrgangs- und Prüfungsordnung der Feuerwehr-Kreisausbildung

Die Überprüfung der theoretischen Kenntnisse erfolgt mittels einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit Ankreuz- und Antwortfragen.

Täuschung bei der Überprüfung der theoretischen Kenntnisse

Soweit ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der theoretischen Überprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, ist seine Prüfung als nicht bestanden zu bewerten.

Die Feststellung trifft der Lehrgangsleiter in Absprache mit dem Leiter der Kreisausbildung und dem BKI oder einem seiner Stellvertreter.

Fehlzeiten

Sollte ein Lehrgangsteilnehmer aus zwingenden privaten oder beruflichen Gründen fehlen, ist die Fehlzeit spätestens bis zum **übernächsten** Lehrgang nachzuholen. Die Fehlzeit darf einen Tag bzw. 9 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

Eine Fehlzeit bis zu einem halben Tag bzw. 5 Stunden kann in zwingenden Ausnahmefällen mit Einverständnis des Lehrgangsleiters auch ohne Nachholung toleriert werden.

Legasthenie/Lernschwäche

Die Lehrgangsteilnehmer werden zu Beginn eines Lehrganges vom Lehrgangsleiter über das Vorliegen von Legasthenie/Lernschwäche befragt.

Beim Vorliegen einer solchen Einschränkung besteht die Möglichkeit der mündlichen Prüfung. Der Lehrgangsleiter entscheidet in Absprache mit zwei weiteren Kreisausbildern über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung.

Kontrolle der praktischen Tätigkeit

Überprüfung der praktischen Tätigkeit erfolgt im Rahmen der Abschlussprüfung am letzten Lehrgangstag.

Inkrafttreten

Diese Lehrgangs- und Prüfungsordnung tritt ab dem Lehrgangsjahr 2020 in Kraft.



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

Lehrgangsvorraussetzungen:

Vorraussetzung für die Ausbildung der freiwilligen Feuerwehr ist die FwDV 2. Dort sind die Truppausbildung, Technische Ausbildung und Führungsausbildung beschrieben.

Link:

https://bks-portal.rlp.de/sites/default/files/og-group/24275/dokumente/FwDV2_Stand_Januar_2012.pdf

Truppführer

Lehrgangsziel:	Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen eines Trupps nach Auftrag innerhalb der Gruppe oder Staffel (Verantwortung des Truppführers)
Voraussetzungen zur Teilnahme:	➤ Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung „Truppmann Teil 1 und Teil 2“ und „Sprechfunker“

Maschinist

Lehrgangsziel:	Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Bedienen maschinell angetriebener Einrichtungen und sonstiger auf Löschfahrzeugen mitgeführter Geräte sowie die Vermittlung von Kenntnissen und richtiger Verhaltensweisen, die für die Durchführung von Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten erforderlich sind
Voraussetzungen zur Teilnahme:	➤ Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung „Truppmann Teil 1 und Teil 2“ und „Sprechfunker“

Motorsägen Ausbildung

Lehrgangsziel:	Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen von Motorsägen.
Voraussetzungen zur Teilnahme:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abgeschlossene Truppführerausbildung ➤ Mindestens 18 Jahre <p>Mitzubringen sind von den Teilnehmern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ eine vom Aufgabenträger zur Verfügung gestellte Motorsäge und Kraftstoff/ Kettenöl ➤ die PSA Feuerwehr ist mindestens mit einer Schnittschutzhose Form C oder Beinlingen mit rund um Schutz zu ergänzen. ➤ soweit möglich sollte jeder einen Motorsägenhelm mitbringen.

Motorsägen Weiterbildung

Lehrgangsziel:	Ziel der Weiterbildung zur Befähigung zum Führen von Motorsägen.
Voraussetzungen zur Teilnahme:	<p>Die Teilnahme setzt eine erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung im Umgang mit der Motorsäge voraus.</p> <p>Eine Teilnahme sollte <u>spätestens alle fünf Jahre</u> nachgewiesen werden, um einen sicheren Umgang mit der Motorsäge zu gewährleisten.</p> <p>Mitzubringen sind von den Teilnehmern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ eine vom Aufgabenträger zur Verfügung gestellte Motorsäge und Kraftstoff/ Kettenöl ➤ die PSA Feuerwehr ist mindestens mit einer Schnittschutzhose Form C oder Beinlingen mit rund um Schutz zu ergänzen. ➤ soweit möglich sollte jeder einen Motorsägenhelm mitbringen.



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

TH Absturz

Lehrgangsziel:	Ziel ist die Absturzsicherung für eine Erstsicherung des zu Rettenden und das gesicherte Zurückführen von zu rettenden Personen aus einem absturzgefährdeten Bereich. Selbstrettung sowie das Ablassen einer Person nach einem Sturz ins Sicherungsseil,
Voraussetzungen zur Teilnahme:	Die Teilnahme setzt eine erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung / Tr.Teil 1 & 2 voraus. Untersuchungen nach U1/U2a-c/U3/U(4)/U5/U6/U7/U7b oder Atemschutztauglichkeit <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach G 26.3 + Gleichgewicht U7b ➤ oder G 41

Bootsführer

Lehrgangsziel:	Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen eines Motorbootes der Feuerwehr im Feuerwehreinsatz auf Binnengewässern, Fachliche Ausbildung im Sinne des § 14 der UVV-Feuerwehr
Voraussetzungen zur Teilnahme: 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn, müssen neben dem ärztlichen Zeugnis und einem Passbild, folgende beglaubigte Kopien der Kreisverwaltung vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> - Führerschein - Freischwimmer - Personalausweis - Eidesstattliche Erklärung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung „Truppführer“ ➤ Geistige und körperliche Eignung zum Führen von Motorbooten sowie ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen (ärztliches Zeugnis für Sportbootsführerscheinbewerber) ➤ Die Fahrerlaubnis für Sportboote wurde nicht entzogen ➤ Besitz des Kfz-Führerscheins am Tage der Prüfung ➤ Mindestens deutsches Schwimmbzeichen – Bronze (Freischwimmer) ➤ Prüfung läuft über LFKA!



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

Chemikalienschutzanzugsträger Lehrgang

Lehrgangsziel:	Ziel der Ausbildung ist es, dass sich die Einsatzkräfte an die mit dem Tragen von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen verbundenen erschwerten Einsatzbedingungen gewöhnen
Voraussetzungen zur Teilnahme:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung „Truppmann Teil 1“, „Sprechfunke“ und „Atemschutzgeräteträger“ ➤ Uneingeschränkte G 26.3-Tauglichkeit ➤ Gesundheitliche Eignung ➤ Körperliche Fitness

TH Türöffnung

Lehrgangsziel:	<p>Zielgruppe Führungskräfte</p> <p>Rechtliche Grundlagen, Einsatzarten der Türöffnung.</p> <p>Erkundung. Zusammenarbeit mit der Polizei. Unterscheidung nach Dringlichkeit.</p> <p>Sicheres Vorgehen bei der Türöffnung.</p> <p>Vorstellung handwerklicher Varianten der Tür- und Fensteröffnung Fragen aus dem Einsatzalltag</p>
Voraussetzungen zur Teilnahme:	Gruppenführer, Zugführer und langjährige erfahrene Trupführer

Betreuerseminar Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr des Rhein-Lahnes führt bereits seit 2001 Ausbildungen mit dem Ziel der Erwerb der Jugendgruppenleiterkarte durch. Die erfolgreiche Teilnahme am Seminar berechtigt den Lehrgangsteilnehmer eine Jugendgruppe zu leiten.

Die Modifizierung der Ausbildung im Rhein-Lahn-Kreis, sowie die Festlegung der erforderlichen Ausbildungsinhalte erfolgte nach in Krafttreten der Feuerwehrverordnung vom 29.07.2010. Hiernach darf gemäß § 24 (2) jemand zum Jugendwart nur bestellt werden, wer die Ausbildung nach Abs. 3 erfolgreich abgeschlossen hat.

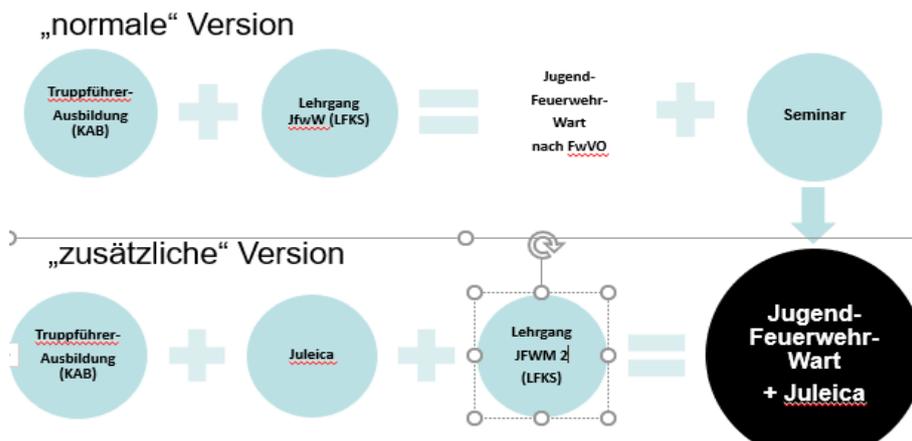
Weiterhin wurde erstmals neben den Vorgaben für die Ausbildung der Jugendwarte im § 23 auch die erforderliche Ausbildung für Betreuer einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr mit aufgenommen und die erforderlichen Stundenansätze für die Ausbildung verbindlich festgelegt. Die Ausbildung des Jugendwartes wurde überarbeitet und der Stundenansatz von ehemals 34 UE an der LFKS auf 40 UE, ohne den erforderlichen Erste-Hilfe-Lehrgang, erhöht, mit dem Ziel, dass der Teilnehmer an der Ausbildung die Befähigung zum Führen einer Jugendfeuerwehr erlangt.

Aufgrund der Kapazitätsgrenzen an der LFKS wurde durch den Arbeitskreis Feuerwehr ein alternativer Ausbildungsweg für Jugendfeuerwehrwarte analog §23 FwVO festgelegt, wonach der

- 1. Teil auf Kreisebene → JuLeiCa
- 2. Teil an LFKS 12 stündiger zentraler Lehrgang (Modul 2 Lehrgang)

absolviert werden kann.

Die beigefügte Grafik stellt die beiden Möglichkeiten zum Erlangen der Berechtigung zum Führen einer Jugendgruppe dar.





Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

1. Zweck der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Die Card soll der Jugendleiterin bzw. dem Jugendleiter dienen

1.1 zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit;

1.2 zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z. B. Behörden der Bereiche, Jugend, Gesundheit, Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate);

1.3 zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen, die an die Eigenschaft der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters oder ausdrücklich an das Vorhandensein einer amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter anknüpfen, z. B.

- Freistellung ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätigen Personen nach dem Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001 (GVBl. S. 209) sowie die Erstattung von Verdienstausfall für jeden vollen Arbeitstag unbezahlter Freistellung nach dem gleichen Gesetz,
- Fahrpreisermäßigungen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind,
- Genehmigungen zum Zelten mit der Gruppe,
- Unterstützung bei der Planung und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit,
- Besuche von Kulturveranstaltungen mit der Gruppe,
- Besuche von Freizeiteinrichtungen mit der Gruppe,
- Gebührenfreiheit oder Ermäßigung der Gebühren für das Entleihen von Medien und Geräten bei den Medienzentren,
- Materialbeschaffungen,
- Dienstleistungen.

2. Voraussetzungen für die Ausstellung der Card für Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter

2.1 Die Card ist für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestellt werden, soweit diese wie Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter tätig werden.

2.2 Voraussetzung ist, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter in dieser Eigenschaft für eine dem Landesjugendring Rheinland-Pfalz angehörende Jugendorganisation (Jugendverband Jugendgemeinschaft oder Jugendring) oder

- für einen sonstigen nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder

- für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ehrenamtlich tätig ist.



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

2.3 Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Card muss eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z. B. eine Gruppe zu leiten. Für die Qualifizierung gelten die folgenden Qualitätsstandards (Mindeststandards):

2.3.1 Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten).

2.3.2 Zusätzlich ist der Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung entsprechend der „Gemeinsamen Grundsätze für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erbringen. Ausnahmen regeln sich nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV).

2.3.3 Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica wird im Hinblick auf Zif. 2.3.2 empfohlen, auf eine Auffrischung der Kenntnisse hinzuwirken, z.B. durch eine Erste-Hilfe-Fortbildung entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze der BAGEH. Für die Verlängerung der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren **Fortbildungsveranstaltungen** (im **Rhein-Lahn-Kreis Betreuerupdate**) im Umfang von mindesten 8 Zeitsunden (10 Schulungseinheiten) nachzuweisen.

2.3.4 Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der **Juleica** umfasst mindestens folgende Inhalte

- Aufgaben und Funktionen des Jugendleiters/der Jugendleiterin und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit, ^[1]_[SEP]
- Psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, ^[1]_[SEP]
- Gefährdungstatbestände im Jugendalter und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch und auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil der Qualifizierung zu machen.

2.3.5 Die oben genannten Ausbildungen dürfen nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchgeführt werden.

2.4 Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Card soll das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

1.Maschinist:	2.Maschinist:	CSA	Motorsäge Ausbildung	Motorsäge Ausbildung	Motorsägen Fortbildung:
Ort: Bad Ems	Ort: Bad Ems	Ort: Lahnstein /Wache Nord	Ort: Eppenrod	Ort: Lollschied	Ort: Eppenrod 1.JH Lollschied 2.JH Je ein Lehrgangstag!
Sa. 03.Mai	Sa. 06.September	Fr. 28. März	Fr. 31.Januar	Fr. 17. Oktober	Sa. 08. Februar
Sa. 10.Mai	Sa.13.September	Sa. 29. März	Sa. 01.Februar	Sa. 18. Oktober	Sa. 08.März
Sa. 17.Mai	Sa. 20.September	Fr. 11. April			Sa. 22. November
Sa. 24.Mai	Sa. 27.September	Sa. 12. April			Sa. 29. November

1.Truppführer	2.Truppführer	1.Betreuer ausbildung JF	2.Betreuer ausbildung JF	Betreuerseminar
Praxis in: Bad Ems Theorie: Selbststudium	Praxis in: Bad Ems Theorie: Selbststudium			
Do. 06. Februar Auftakt. 18.30 Uhr	Do. 06. März Auftakt. 18.30 Uhr	Fr. 14.März	Fr. 28.März	Sa. 12. April (alternativ)
Sa.15. März	Sa.05. April	Sa. 15.März	Sa. 29.März	Sa. 26. April (gesetzt)
Sa. 22. März	Sa.12. April	So. 16.März	So. 30.März	

Bootsausbildung	Seminar Türöffnung			
Ort:	Ort:			
20.08.2025 LFKA Prüfung	Wird noch festgelegt			
27.08.2025 LFKA Prüfung				

Stand 10.2024